

RS OGH 1986/10/21 10Os47/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1986

Norm

StGB §133 F

StGB §153

Rechtssatz

Ein Filialleiter eines Autoverleihunternehmens, der dispositivo Maßnahmen in bezug auf den Fuhrpark, die Instandhaltung der Räume, das Personalwesen und auch im wesentlich über die gesamte Geldgebarung (mit bloßer täglicher Ablieferungspflicht der einen bestimmten Kassenstand überschreitenden Beträge) zu treffen hat, hat keine bloß faktische Verfügungsmöglichkeit über die Kasse, sondern eine selbständige rechtliche Dispositionsbefugnis (deren - wissentlicher - Mißbrauch durch Entnahme überhöhter Provisionsbeträge begründet demnach Untreue nicht Veruntreuung).

Entscheidungstexte

- 10 Os 47/86

Entscheidungstext OGH 21.10.1986 10 Os 47/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0094594

Dokumentnummer

JJR_19861021_OGH0002_0100OS00047_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at